

Notfalldienstreglement

Zahnärzte-Gesellschaft SSO Thurgau

1. Allgemein

- 1.1. Die SSO Thurgau organisiert für den Kanton Thurgau einen permanenten zahnärztlichen Notfalldienst (Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (GG); RB 810.1, vom 3. Dezember 2014, Stand 1. September 2015, Art. 19).
- 1.2. Jeder Zahnarzt und Zahnärztin mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen und zeitlich befristeten (90-Tage-Dienstleister) Berufsausübung im Kanton TG sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst der SSO Thurgau verpflichtet.
- 1.3. Das Pensum des zu leistenden Notfalldienstes richtet sich sowohl für Praxisinhaber und Praxisinhaberin als auch für Partner und Partnerin und Assistenten und Assistentin nach Art der Berufsausübungsbewilligung und dem Beschäftigungsgrad. Die Definition des Beschäftigungsgrads und das daraus resultierende Pensum des zu leistenden Notfalldienstes wird nach dem Schlüssel unter Punkt 4.1 berechnet.
- 1.4. Jeder Teilnehmer und Teilnehmerin verpflichtet sich schriftlich, sich an das vorliegende Notfalldienstreglement für den zahnärztlichen Notfalldienst im Kanton Thurgau zu halten (siehe Punkt 7).

2. Notfalldienstregionen

Das Gebiet des Kantons wird in zwei Regionen unterteilt:

- 2.1. Die Region Thurgau West mit Untersee, Frauenfeld, Weinfelden
- 2.2. Die Region Thurgau Ost mit Kreuzlingen und die Regionen östlich von Weinfelden
- 2.3. Die Region Diessenhofen organisiert sich mit dem Notfalldienst der SSO Schaffhausen

3. Organisation

- 3.1. Die Organisation des Notfalldienstes erfolgt durch das Sekretariat der SSO Thurgau.
- 3.2. Die Notfalldienstliste wird möglichst langfristig, im Minimum für ein Jahr erstellt und spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des ersten Notfalltermins auf der Homepage der SSO Thurgau publiziert. Das Sekretariat der SSO Thurgau ist verantwortlich, dass die Notfallisten auf der Homepage korrekt nachgeführt sind.

- 4.4. Die jährlichen Gebühren für die 084xer-Nummern und die damit verbundenen Telefonie-Kosten für die diensthabenden Zahnärzte und Zahnärztinnen werden aus den zweckgebundenen Jahresbeiträgen beglichen. Die Verwaltung der 084xer-Nummern sowie die Entschädigung der Kosten übernimmt die Standesorganisation. Die vom Netzanbieter vorgesehenen Kosten für die Patientenverbindung übernimmt der Patient oder die Patientin.
- 4.5. Die Festlegung des Beitrages an die Notfalldienstleistenden Zahnärzte und Zahnärztinnen pro geleisteten NFD wird jährlich an der Mitgliederversammlung entschieden.
- 4.6. Für die Organisation des NFD erhebt die SSO Thurgau eine Gebühr. Für Mitglieder der SSO Thurgau ist der Betrag im Jahresbeitrag der Standesorganisation inbegriffen.
- 4.7. Für Nichtmitglieder und Nichtmitgliederrinnen, welche über eine selbständige Berufsausübungsbeurteilung verfügen, wird die Gebühr jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Richtlinien für die Zahnarztpraxis

- 5.1. Neue Patienten und Patientinnen können in Notfallsituationen an den NFD verwiesen werden. Notfälle eigener Patienten und Patientinnen sind in der Regel selbst zu behandeln.
- 5.2. An freien Nachmittagen und nach der regulären Arbeitszeit soll auf dem Telefonbeantworter die Nummer des Notfalldienstes oder eine andere Vertretung angegeben werden. Bei Vertretung durch den NFD soll auf dem Praxisanrufbeantworter primär die regionale Notfallnummer angegeben werden.
- 5.3. Bei ganztägiger Abwesenheit oder Ferien an Wochentagen ist eine Stellvertretung zu suchen.
- 5.4. Im Notfalldienst müssen die SSO Tarifpositionen sowie ein angemessener, ortsüblicher Taxpunkt-wert angewendet werden.
- 5.5. Die Notfallbehandlung muss in der zugeteilten Notfalldienstregion stattfinden.

6. Richtlinien für den zahnärztlichen Notfalldienst im Kanton Thurgau

- 6.1. Der diensthabende Zahnarzt oder die diensthabende Zahnärztin muss jederzeit persönlich über die Telefonnummer des Notfalldienstes der SSO Thurgau erreichbar sein und die Triage vornehmen.
- 6.2. Interventionsdringlichkeit Stufe 1: Sofort (innert max. 1-3 Stunden)
 - Unfälle im Kiefer-Gesichtsbereich (wie: Kieferfrakturen, Verletzungen der oralen Weichteile, unfallbedingte Zahnluxation und Zahnfrakturen bei Milch- und bleibenden Zähnen)

Einführung: 1. Januar 2022

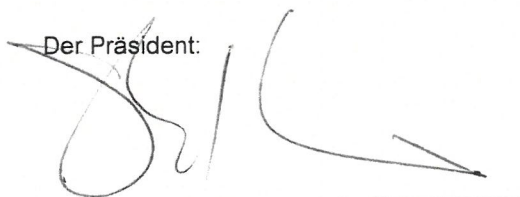
Überarbeitung: 30. Juni 2021

Das vorgelegte Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. September 2021 genehmigt und tritt ab NFD-Einteilung 2023 in Kraft.

Für den Vorstand der SSO Thurgau

Sirnach, den 17. September 2021

Der Präsident:



med. dent. Stefano Pellettieri

Der Vizepräsident:



Dr. med. dent. Nicolas Weideli

7. Bestätigung zum Notfalldienstreglement der Zahnärzte-Gesellschaft SSO Thurgau

Der unterzeichnende Zahnarzt oder Zahnärztin

.....
VORNAME, NAME, GEBURTSDATUM, PRAXISORT

bestätigt, das von der SSO Thurgau erlassene Notfalldienstreglement gelesen zu haben und dieses während der Ausübung des Notfalldienstes im Kanton Thurgau zu befolgen.

Bei Nichtbeachtung dieses verbindlichen Reglements steht es dem Vorstand der SSO Thurgau, in Absprache mit dem Kantonszahnarzt, frei, den unterzeichnenden Zahnarzt oder die unterzeichnende Zahnärztin vom organisierten Notfalldienst auszuschließen.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT, PRAXISSTEMPEL